

Merkblatt „Gewerbemeldungen“

Ein Gewerbe betreibt, wer eine selbstständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit ausübt. Ausgenommen hiervon sind die Urproduktion, die sogenannten freien Berufe sowie die bloße Nutzung eigenen Vermögens.

Die Ausübung eines stehenden Gewerbes unterliegt am Ort der Tätigkeit bestimmten Anzeigepflichten (An-, Um-, Abmeldung). Zum Teil sind zusätzlich besondere Erlaubnisse erforderlich.

Sofern die Tätigkeit ausschließlich reisend oder neben einem stehenden Gewerbe auch reisend betrieben wird, ist eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Die Meldungen für die in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ansässigen Gewerbebetriebe können unter Vorlage des Bundespersonalausweises bzw. des Passes entweder persönlich beim Fachbereich 4 „Bürgerdienste“ -Gewerbeamt- oder schriftlich unter Verwendung amtlicher Vordrucke vorgenommen werden.

Die entsprechenden Vordrucke/Formulare für die schriftliche An-, Um- und Abmeldung finden Sie unter unserer Homepage „www.rengsdorf-waldbreitbach.de“. Leider ist wegen des Erfordernisses der Unterschrift eine Übersendung per E-Mail nicht möglich.

Im nachfolgenden finden Sie nähere Erläuterungen zu den einzelnen Gewerbemeldungen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gewerbeamtes persönlich während der Sprechzeiten oder auch telefonisch außerhalb der Sprechzeiten zur Verfügung.

Gewerbe-Anmeldungen

Anmeldepflichtig ist der Beginn eines selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle. Der Beginn eines Gewerbes stellt neben der Neuerrichtung eines Betriebes auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf oder Pacht) dar.

Die Anmeldung kann auch kurzfristig vor Aufnahme der Tätigkeit vorgenommen werden, wenn das Beginndatum bereits sicher feststeht.

Die Verlegung eines Betriebes in den Bereich der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ist anzuzeigen. Der Betrieb ist hier anzumelden und eine Gewerbeabmeldung bei der bisherigen Standortgemeinde vorzunehmen.

Die Anzeige ist für jede Betriebsstätte (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung sowie unselbstständige Zweigstelle) durch die Gewerbetreibenden bzw. den Gewerbetreibenden zu erstatten. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Gewerbe-Ummeldungen

Eine Ummeldung ist erforderlich, wenn eine Betriebsstätte innerhalb der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach an einen anderen Standort verlegt wird.

Zudem ist eine Ummeldung vorzunehmen, wenn der Gegenstand des Gewerbes wechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind.

Die Verlegung eines Betriebes an einen anderen Standort außerhalb der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ist anzuzeigen. Der Betrieb ist hier abzumelden und eine Gewerbebeanmeldung bei der neuen Standortgemeinde vorzunehmen.

Gewerbe-Abmeldungen

Abmeldepflichtig ist die Aufgabe einer Betriebsstätte oder die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach in eine andere Gemeinde.

Gebühren:

Die Gebühr für die Gewerbebeanmeldung beträgt zur Zeit **40,00 €**.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung:

Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach
Fachbereich 4 Bürgerdienste
Westerwaldstraße 32-34

56579 Rengsdorf

Telefon: 02634/61-406 oder 61-407
Telefax: 02634/61-419

Email: gewerbeamt@vg-rw.de
Internet: www.rengsdorf-waldbreitbach.de